



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 4377 (IV) AaA**

Hannover, 10. Mai 2021

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Misshandlung von Tieren - Konsequenzen für die Täterinnen und Täter

hier: Aktuelle Presseberichterstattung: "Hat ein großer Pferdehof aus Burgdorf-Otze Tiere misshandelt?"

Anfrage des Regionsabgeordneten Oliver Brandt vom 3. Mai 2021

In der Presse vom heutigen Tage wird darüber berichtet, dass am Wochenende in der Feldmark bei Burgdorf-Otze vier halbverhungerte und vernachlässigte Pferde durch eine Spaziergängerin entdeckt wurden. Das Veterinäramt sowie die Polizei wurden eingeschaltet. Einige dieser Pferde sollen einem Pferdehof aus Otze, der auch Boxen für Einstellpferde vermietet, gehören.

Ich frage die Verwaltung:

1. Wie stellt sich im vorliegenden Fall aus Sichtweise des Veterinäramtes der Sachverhalt dar? Hat die Region Hannover gegen die Verantwortlichen Strafanzeige gestellt? Wenn nein, warum nicht?
-

Antwort: Zu dem Einzelfall können aus Datenschutzgründen und aufgrund der laufenden Ermittlungen keine näheren Auskünfte erteilt werden.

2. Welche Konsequenzen kann es für die Halter/innen haben, wenn sich der Verdacht der Tiermisshandlung und Vernachlässigung der vier Pferde gegen sie bestätigt?

Antwort: Zu dem Einzelfall können keine näheren Auskünfte erteilt werden. Grundsätzlich werden zunächst alle zur ordnungsgemäßen Haltung und Versorgung der betroffenen Tiere erforderlichen Maßnahmen getroffen, die meistens zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters gehen und auch eine gefahrenabwehrrechtliche Fortnahme der Tiere und ein behördliches Tierhaltungsverbot umfassen können. Je nach Schwere eines Verstoßes kann es im Rahmen der Ahndung zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines Strafverfahrens kommen. Im Rahmen beider Verfahren kann eine Einziehung der Tiere als Teil der Ahndung erfolgen. Neben einem behördlichen Tierhaltungsverbot ist auch ein gerichtliches Tierhaltungsverbot möglich.

3. Kann gegen die beiden Halter/innen, wenn sich die Tierquälerei bestätigt, ein (vorläufiges/befristetes/endgültiges) Tierhalteverbot ausgesprochen werden? Was sind dafür die rechtlichen Voraussetzungen?

Antwort: Zu dem Einzelfall können keine näheren Auskünfte erteilt werden. Voraussetzung für ein gerichtliches Tierhaltungsverbot ist eine Verurteilung wegen strafrechtlich relevanter Tierquälerei. Voraussetzung für ein behördliches Tierhaltungsverbot ist eine wiederholte oder grobe Zuwiderhandlung gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, wodurch den betroffenen Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt wurden. Ein behördliches Tierhaltungsverbot muss außerdem nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen, geeignet und erforderlich sein.

4. Kann dem Pferdehof aus Otze, wenn sein/e Besitzer/in erwiesener Maßen ein/e Tierquäler/in sein sollte, die Vermietung von Einstellboxen für Pferde und somit das Geschäftsmodell untersagt werden?

Antwort: Zu dem Einzelfall können keine näheren Auskünfte erteilt werden. Grundsätzlich ist es möglich, Tierhalterinnen oder Tierhaltern die Haltung und auch die Betreuung von Tieren zu untersagen; rechtlich nicht möglich ist jedoch ein vollständiges Umgangsverbot mit Tieren. Auch ein Verbot der reinen Vermietung von Pferdeboxen dürfte rechtlich nicht zulässig sein, so lange mit der Vermietung nicht ein evtl. verbotenes Halten und/oder Betreuen von Tieren einhergeht.

5. Wie viele Anzeigen gegen Tierquälerei sind dem Veterinäramt der Region Hannover seit 2015 pro Jahr bekannt? Wie viele Anzeigen hat das Veterinäramt der Region aus eigenen Erkenntnissen erstattet?

Antwort: Fast alle Anzeigen dieser Art werden bei der Region Hannover direkt erstattet, nur wenige gehen bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei ein. Letztere werden fast immer zur weiteren Bearbeitung an die Region Hannover als Gefahrenabwehrbehörde weitergegeben. Diese Anzeigen werden bei der Region Hanno-

ver als Vorfälle/Beschwerden erfasst, wobei nicht nach Schwere des angezeigten Verstoßes unterschieden wird. Die Schwere eines Verstoßes stellt sich häufig auch erst im weiteren Verlauf der Bearbeitung heraus. Als Vorfälle/Beschwerden werden also nicht nur Fälle von Tierquälerei, sondern auch einfache Tierschutzverstöße erfasst. Die Zahl der Vorfälle/Beschwerden ergibt sich aufgegliedert nach den wichtigsten Tierarten aus der nachfolgenden Tabelle.

Tier/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Rinder	9	26	17	26	23	23
Schweine	1	4	5	2	7	7
Schafe/Ziegen	19	20	27	27	29	27
Geflügel	22	29	19	22	18	25
Pferde/Esel	61	87	70	81	89	76
Hunde	142	157	153	176	222	181
Katzen	41	63	55	46	45	65
Heimtiere/Ziervögel	20	34	25	49	47	38
sonstige	29	19	11	20	37	35
gesamt	344	439	382	449	517	477

Wegen strafrechtlich relevanter Tierquälerei wurde 2015 in 7 Fällen, 2016 in 7 Fällen, 2017 in 6 Fällen, 2018 in 10 Fällen, 2019 in 8 Fällen und 2020 in 9 Fällen bei der Staatsanwaltschaft durch die Region Hannover Strafanzeige erstattet. Strafanzeigen durch Dritte wegen Tierquälerei werden statistisch nicht erfasst.

6. Welche Tierarten waren in den Jahren seit 2015 jeweils und in welcher Anzahl betroffen?

Antwort: Verweis auf Tabelle unter 5.

7. Wie viele Täter/innen wurden von den Gerichten verurteilt? Wie lauten diese Urteile? Welche Ahndungen hat die Region Hannover aus eigener Kompetenz (befristet oder unbefristet) verfügt?

Antwort: Darüber, wie viele Täter gerichtlich zu welchen Strafen verurteilt wurden, liegen bei der Region Hannover keine statistisch auswertbaren Daten vor. Die Region Hannover selbst ist zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen tierschutzrechtlicher Verstöße. Wegen solcher Verstöße wurden 2015 in 44 Fällen, 2016 in 72 Fällen, 2017 in 54 Fällen 2018 in 52 Fällen, 2019 in 63 Fällen und 2020 in 51 Fällen Bußgelder festgesetzt. Im Rahmen der Gefahrenabwehr werden darüber hinaus befristete und unbefristete Tierhaltungsverbote sowie zahlreiche sonstige Einzelverfügungen verhängt. Schwerepunktmäßig kümmert sich die Region Hannover im Bereich Tierschutz darum, dass festgestellte Mängel behoben und so Leiden bei den betroffenen Tieren beendet werden.

8. Welche „Voraussetzungen“ müssen erfüllt sein, damit die Gerichte die Täter/innen nicht nur zu einer Geldstrafe oder Tierhalteverbote, sondern zu Gefängnisstrafen verurteilen können?

Antwort: Die Strafzumessung richtet sich nach §§ 46, 47 Strafgesetzbuch und ist

Aufgabe der Gerichte. Die Region Hannover kann dazu keine Aussagen treffen.

9. Wie und in welchen Intervallen werden verurteilte Tierquäler/innen überprüft und überwacht?

Antwort: Eine weitere Überprüfung von gerichtlich verurteilten Tierhalterinnen oder Tierhaltern richtet sich nach der Gefahrenprognose für weitere Verstöße. Grundsätzlich ist eine Überwachung im Wortsinn rechtsstaatlich nicht vorgesehen.

10. Ist es richtig, dass Tierquäler/innen, für die in der Region Hannover ein Tierhalteverbot besteht, in einen anderen Landkreis, in welchem das Tierhalteverbot dann nicht mehr gilt, ziehen können? Sind der Region Fälle seit 2001 bekannt? Falls ja, welche? Um welche Tierart handelt es sich hier?

Antwort: Auf Grundlage des Tierschutzgesetzes erlassene gerichtliche oder behördliche Tierhaltungsverbote gelten im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes, nicht nur im Zuständigkeitsbereich der erlassenden Behörde. Wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter mit einem Tierhaltungsverbot aus der Region Hannover verzieht, wird die zuständige Behörde am neuen Wohnort von der Region Hannover informiert, weil es kein zentrales Register für Tierhaltungsverbote gibt.

Anlage(n):